

Bekanntmachung des BMAS vom 20.8.2025 - IIIb3- 35125

zu „Zulassung und Anzeige“ für die TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“

Mit Änderung der GefStoffV vom 02.12.2024 wurden für Tätigkeiten mit Asbest risikobasierte Schutzmaßnahmen eingeführt. Das Erfordernis der Zulassung eines Fachbetriebes sowie die Art der Anzeige der Tätigkeiten an die zuständige Behörde werden abhängig vom Risikobereich beschrieben (GefStoffV §11a Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 und 3.5).

Betriebe, die aufgrund der Änderung der Asbestregelungen erstmals einer Zulassung bedürfen, müssen diese gemäß § 25 Absatz 8 GefStoffV spätestens bis zum 5.12.2025 beantragen. Die zulassungsrelevanten Anforderungen an die Betriebe sind daher zeitnah anzupassen.

Die in der TRGS 519 enthaltenen Muster-Anzeigeformulare sind an die Begriffe Abbruch, Sanierung und Instandhaltung sowie an die Bindungsform der asbesthaltigen Materialien (schwach gebunden / Asbestzement) gekoppelt – Angaben des Risikobereiches bzw. risikobezogener Schutzmaßnahmen sind bisher nicht integriert.

Die Anzeigeformulare können mit der veröffentlichten „Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung an das Risikokonzept“ weiterhin für „klassische“ Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden. Für die mit Änderung der GefStoffV eingeführten Tätigkeiten der funktionalen Instandhaltung bieten die Anzeigeformulare nicht die Auswahl der erforderlichen Angaben an.

Durch den AK TRGS 519 des UA II des AGS wurden die Anforderungen an Zulassung und Anzeige sowie die Muster-Anzeigeformulare an die neuen Regelungen zu Asbest angepasst. Der AGS hat die risikobezogenen Anforderungen und Muster-Anzeigeformulare beschlossen und vorgeschlagen, diese bereits vor Beschlussfassung einer umfassend aktualisierten TRGS 519 zeitnah zu veröffentlichen. Eine Streichung der in der TRGS 519 enthaltenen Muster-Anzeigeformulare erfolgt nicht, da diese derzeit die Grundlage für die elektronische Anzeige der Vollzugsbehörden bilden und für „klassische“ ASI-Arbeiten weiterhin genutzt werden können.

Zulassung und Anzeige

1 Zulassung

Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen sind. Die Zulassung ist schriftlich oder elektronisch bei der für den Betriebssitz für die Zulassung zuständigen Behörde zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss mindestens folgende Informationen und Unterlagen beinhalten:

- Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten,
- Nachweis über die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung (Anlage 2),
- Angaben zu den sachkundigen Personen sowie entsprechende Sachkundenachweise¹⁾,

¹ Die Sachkunde der verantwortlichen Person und die Fachkunde der Beschäftigten sind bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen.

- Anzahl der fachkundigen Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen sollen, sowie entsprechende Nachweise der Qualifikation¹⁾.

Die Zulassung wird erteilt unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist und keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

2 Anzeige an die Behörde

(1) Tätigkeiten mit Asbest sind spätestens eine Woche vor deren Beginn bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Falls die Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies unter Angabe der Begründung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Anzeige ist vor einer Änderung der Arbeitsbedingungen, die zu einer erheblichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen kann, erneut vorzunehmen.

(2) Den Beschäftigten sowie dem Betriebs- oder Personalrat ist Einsicht in die Anzeige zu gewähren. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(3) Die Anzeige erfolgt entsprechend des Risikobereiches unternehmens- oder objektbezogen (Anlagen 1.1 und 1.3). Die Anzeige ist an der Arbeitsstätte schriftlich oder elektronisch vorzuhalten.

Akzeptanzkonzentration 10.000 F/m ³		Toleranzkonzentration 100.000 F/m ³
unternehmensbezogene Anzeige		Zulassung
		objektbezogene Anzeige
		Ergänzende Anzeige: Ort und Zeit
Bereich niedrigen Risikos	Bereich mittleren Risikos	Bereich hohen Risikos

Abb. 1 Anzeige der Tätigkeiten

(4) Für Tätigkeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos ist eine unternehmensbezogene Anzeige erforderlich. Bei wechselnden Arbeitsstätten sind bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige der Ort der Arbeitsstätte sowie Beginn und Dauer der Tätigkeiten (Anlage 1.2) anzuzeigen. Die unternehmensbezogene Anzeige ist an die für den Betriebssitz zuständige Behörde, die ergänzende Anzeige ist an die für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde zu richten. Im Bereich mittleren Risikos kann die Anzeige der Tätigkeiten auch objektbezogen erfolgen.

(5) Unternehmensbezogene Anzeigen sind spätestens eine Woche vor erstmaliger Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten und dann vor Ablauf von sechs Jahren erneut vorzunehmen. Ein Wechsel der sachkundigen Personen sowie wesentliche Änderungen des Arbeitsverfahrens oder der Schutzmaßnahmen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Der unternehmensbezogenen Anzeige ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan (Anlage 1.4) beizufügen. Diese Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Ort der Betriebsstätte,
2. Art des asbesthaltigen Materials, bei stationären Arbeitsplätzen (z.B. Abfallbehandlungsanlagen) zusätzlich die durchschnittlich zu erwartende Jahresmenge, ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Arbeitsverfahren,
3. Angabe des Risikobereichs einschließlich der Art der Expositionsermittlung,
4. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten,
5. Angaben zu den verantwortlichen und aufsichtführenden Personen,
6. Anzahl der fachkundigen Beschäftigten.

(7) Bei wechselnden Arbeitsstätten ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine objektbezogene Anzeige (Anlage 1.3) mit Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan (Anlage 1.4) erforderlich. Eine Kopie der Zulassung ist beizufügen. Bei stationären Arbeitsstätten ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine Zulassung erforderlich, eine weitere Anzeige der Tätigkeiten muss nicht vorgenommen werden.